Verordnung über die Naturschutzwacht

Vom 15. Mai 1975 (BayRS V S. 576) BayRS 791-1-2-U

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Naturschutzwacht in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 791-1-2-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 340 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)¹⁾ erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz folgende Verordnung:

1) [Amtl. Anm.:] BayRS 791-1-U

§ 1 Bildung der Naturschutzwacht

Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei können nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG¹⁾ bei der unteren Naturschutzbehörde Hilfskräfte eingesetzt werden (Naturschutzwacht).

1) [Amtl. Anm.:] BayRS 791-1-U

§ 2 Aufgaben

Die Angehörigen der Naturschutzwacht haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln, und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken (Art. 43 Abs. 2 BayNatSchG¹⁾).

1) [Amtl. Anm.:] BayRS 791-1-U

§ 3 Befugnisse

Die Angehörigen der Naturschutzwacht können gemäß Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG¹⁾ zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- 1. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
- 2. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung ihrer Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, daß ihre Angaben unrichtig sind,
- 3. eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten (Platzverweis),
- 4. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen im Sinn von Art. 43 Abs. 2 BayNatSchG (§ 2 dieser Verordnung) verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

^{1) [}Amtl. Anm.:] BayRS 791-1-U

§ 4 Zuständigkeit

¹Die Angehörigen der Naturschutzwacht sind für die untere Naturschutzbehörde im Außendienst tätig. ²Sie dürfen Amtshandlungen nur im Gebiet derjenigen Naturschutzbehörde vornehmen, von der sie bestellt sind (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG¹).

§ 5 Bestellung

¹Die Angehörigen der Naturschutzwacht stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. ²Sie werden auf ihren Antrag hin von der unteren Naturschutzbehörde durch Aushändigung einer Urkunde bestellt. ³Die Bestellung erfolgt widerruflich, sie kann auf eine bestimmte Amtszeit beschränkt werden. ⁴Sie soll nur für das Gebiet einer einzigen Naturschutzbehörde erfolgen.

§ 6 Persönliche und fachliche Eignung

- (1) ¹Die Angehörigen der Naturschutzwacht müssen volljährig, zuverlässig und Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes²⁾ sein. ²Sie müssen gesundheitlich und zeitlich in der Lage sein, ihren Aufgaben nachzukommen.
- (2) Die Angehörigen der Naturschutzwacht sollen ihren Wohnsitz im Gebiet der unteren Naturschutzbehörde haben, bei der sie eingesetzt werden.
- (3) ¹Die Angehörigen der Naturschutzwacht müssen über ausreichende Kenntnisse der über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der ihnen zustehenden Befugnisse verfügen. ²Sie sollen ferner Erfahrungen in der praktischen Naturschutzarbeit besitzen. ³Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung einschließlich des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse wird durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat geregelt.
- (4) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 3 sollen vorzugsweise Mitglieder von Verbänden, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben Naturschutz, Landschaftspflege oder die Förderung der Erholung in der freien Natur gehören, in der Naturschutzwacht eingesetzt werden.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Die Angehörigen der Naturschutzwacht haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Naturschutzwacht fort.
- (3) Die Angehörigen der Naturschutzwacht sind bei Antritt ihrer Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes³⁾ auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 8 Umfang der Tätigkeit

^{1) [}Amtl. Anm.:] BayRS 791-1-U

^{2) [}Amtl. Anm.:] BGBI. FN 100-1

³⁾ [Amtl. Anm.:] BGBI. FN 453-17

- (1) Die Angehörigen der Naturschutzwacht sind an die Weisungen der unteren Naturschutzbehörde gebunden.
- (2) Im übrigen entscheiden sie über ihren Einsatz in eigener Verantwortung.
- (3) ¹Die Behörde kann bei der Bestellung Höchst- und Mindeststundenzahlen für den monatlichen Einsatz festlegen. ²In Ausnahmefällen können die Angehörigen der Naturschutzwacht vorübergehend von ihren Verpflichtungen entbunden werden.

§ 9 Entschädigung

¹Die Angehörigen der Naturschutzwacht sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten für ihren Aufwand eine pauschale Entschädigung, deren Höhe von den Kreisverwaltungsbehörden festgesetzt wird. ³Ein Höchstbetrag für diese Entschädigung wird durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bestimmt.

§ 10 Betätigungsnachweis

- (1) ¹Die Angehörigen der Naturschutzwacht haben über die von ihnen geleistete Tätigkeit einen schriftlichen Nachweis in Form eines Streifenbuchs zu erbringen. ²Hierbei sind insbesondere Angaben zu machen über:
- a) die für die Dienstausübung aufgewendete Zeit,
- b) die zurückgelegte Wegstrecke,
- c) die bei den Kontrollgängen aufgesuchten Gebiete,
- d) das Eingreifen nach Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG1),
- e) die Anzahl der erstatteten Anzeigen.
- (2) ¹Die Naturschutzbehörden sind berechtigt, jederzeit in die Streifenbücher Einsicht zu nehmen. ²Die Streifenbücher sind der unteren Naturschutzbehörde monatlich zur Prüfung vorzulegen.

§ 11 Dienstausweis

- (1) Die Angehörigen der Naturschutzwacht erhalten von der unteren Naturschutzbehörde einen gemäß Anlage 1 gestalteten Dienstausweis, der bei Ausübung des Dienstes mitzuführen und bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Bei Verlust des Dienstausweises ist dieser durch öffentliche Bekanntmachung für kraftlos zu erklären.

§ 12 Dienstabzeichen

Die Angehörigen der Naturschutzwacht erhalten von der unteren Naturschutzbehörde ein Dienstabzeichen, das bei Ausübung des Dienstes zu tragen ist.

§ 13 Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis endet
- a) durch Ablauf der in der Bestellungsurkunde angegebenen Amtszeit,
- b) durch Aufhebung der Bestellung auf Antrag des Angehörigen der Naturschutzwacht,
- c) durch Widerruf der Bestellung. Die Bestellung soll insbesondere bei Eintreten oder Bekanntwerden von Tatsachen, aus denen sich Zweifel an der Eignung ergeben, oder aus anderen wichtigen Gründen

^{1) [}Amtl. Anm.:] BayRS 791-1-U

widerrufen werden.

(2) ¹Die Berechtigung, das Dienstabzeichen zu tragen und den Dienstausweis mit sich zu führen, endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. ²Dienstabzeichen und Dienstausweis sind im Fall des Satzes 1 unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde zurückzugeben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1975 in Kraft⁴⁾.

Anlage 1

Dienstausweis der Angehörigen der Naturschutzwacht

Größe DIN A 6 (grünes Schreibleinen, schwarz bedruckt)

		Dienstausweis für
(Raum für Lichtbild)		
		(Vor- und Zuname)
(Dienstsiegel muß einen Teil des Lichtbilds decken)		geb. am in
		(Amtsbezeichnung oder Beruf)
		Wohnung:
		(Wohnort, Straße, HsNr.)
		Der Inhaber dieses Dienstausweises ist Angehöriger
		der Naturschutzwacht gemäß Art.43 BayNatSchG (BayRS 791–1–U).
(Unterschrift des Inhabers)		, den 19
		(Fortigues der Bobärde)
		(Fertigung der Behörde)
linke Innenseite		rechte Innenseite
	Auszug aus Art.43 BayNatS	SchG Naturschutzwacht
DIENSTAUSWEIS NATURSCHUTZWACH T	(2) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.	
	(3) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben	
	eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,	
	Feststellung ihrer Personali	zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die ien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann steht, daß ihre Angaben unrichtig sind,

⁴⁾ [Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 15. Mai 1975 (GVBl. S. 119)

	 eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten (Platzverweis), das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.
linke Außenseite	rechte Außenseite

Anlage 2

(aufgehoben)